

Zweite Beschlußempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)
— aus Drucksachen 9/795, 9/842, 9/888 —**

A. Problem

Im Rahmen der Haushaltsstrukturpolitik, die Dynamik öffentlicher Ausgaben zu begrenzen und die Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte zurückzuführen, ist auch das Kindergeldrecht zu überprüfen.

B. Lösung

Entsprechend Artikel 6 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes wird das Kindergeld für das zweite und dritte Kind gekürzt und durch strukturelle Änderungen das Kindergeldrecht gestrafft und allzu großzügige Typisierungen beseitigt und zwar nach dem Vorschlag des Ausschusses durch ein selbständiges Gesetz.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird dadurch in 1982 um ca. 1700 Millionen DM, und ab 1983 um ca. 1820 Millionen DM entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. aus der Vorlage — Drucksachen 9/795, 9/842 — den Artikel 6 als selbständiges Gesetz mit der Überschrift „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die folgende EntschlieÙung zu fassen:
 1. Die Änderung des Entwurfs eines Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes zu Artikel 25 — Einkommensteuergesetz —, die eine Streichung des steuerlichen Kinderbetreuungsbetrages bezweckt, steht im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Beschlüssen zum Bundeskindergeldgesetz.
 2. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß bei Streichung des Kinderbetreuungsbetrages der damit einzusparende Betrag gegen die Kindergeldkürzungen aufgerechnet wird und auf diese Weise die Kürzungssätze für das zweite und dritte Kind reduziert werden können.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Der Haushaltsausschuß

Haase (Kassel)	Dr. Rose	Hoffmann (Saarbrücken)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Artikels 6 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG)

— aus Drucksachen 9/795, 9/842 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

aus Drucksachen 9/795, 9/842:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 6

Bundeskindergeldgesetz

(1) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel II § 24 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „18.“ durch „16.“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird.“
- c) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Absatz 2 Satz 1 gilt für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder nur, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.“

Artikel 1

Bundeskindergeldgesetz

(1) Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel II § 24 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

- d) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden die Worte „für 24 Monate“ ersetzt durch „für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes“; in Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 4 aufgehoben.
- f) Absatz 4 *wird aufgehoben*.

g) Absatz 4 a wird aufgehoben.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 100 Deutsche Mark, für das 3. Kind 220 Deutsche Mark und für das 4. und jedes weitere Kind je 240 Deutsche Mark monatlich.“

3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18.“ durch „16.“ ersetzt und *werden die Worte „oder 4 a“ gestrichen*.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten nach § 2 Abs. 1 berücksichtigten Kinder, für die sonstigen Personen, bei denen diese Kinder nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kinder, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Das gilt nicht für Kinder,

1. die eine Erwerbstätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt ausüben, das nach Verminderung um die gesetzlichen Abzüge wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beträgt

oder

2. die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe von wenigstens 240 Deutsche Mark monatlich beziehen.

Absatz 2 gilt entsprechend.“

- g) unverändert

2. unverändert

3. In § 17 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18.“ durch „16.“ und die Bezeichnung „4 a“ durch „4“ ersetzt.

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

werden, sowie für die in § 2 Abs. 2 a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen können den nach den Absätzen 1 oder 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.“

5. In § 25 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „18.“ durch „16.“ ersetzt.

6. In § 29 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,

2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen nicht unverzüglich mitteilt

oder

3. entgegen § 19 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.“

7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes vom 1981 (BGBl. I S....)

(1) Zugunsten der Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, ist bezüglich der hierbei berücksichtigten Kinder § 2 in der in diesem Monat geltenden Fassung bis einschließlich April 1982 weiter anzuwenden.

(2) Den Berechtigten, die nach Absatz 1 für April 1982 Kindergeld bezogen haben, kann von Mai 1982 an unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung derselben Kinder Kindergeld unter Außerachtlassung der Änderungen des § 2, die sich aus Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und f des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....) ergeben, gezahlt werden. Das gilt nicht, soweit bei Fortgelten der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften die Berücksichtigung der Kinder mit Ablauf des April 1982 enden würde.

5. unverändert

6. In § 29 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert

2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, **die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder** nicht unverzüglich mitteilt

oder

3. unverändert

7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Übergangsvorschriften aus Anlaß des Gesetzes vom 1981 (BGBl. I S....)

(1) unverändert

(2) Den Berechtigten, die nach Absatz 1 für April 1982 Kindergeld bezogen haben, kann von Mai 1982 an unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Berücksichtigung derselben Kinder Kindergeld unter Außerachtlassung der Änderungen des § 2, die sich aus Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben c und f des **Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** vom ... (BGBl. I S....) ergeben, gezahlt werden. Dies gilt nicht, soweit bei Fortentgelten der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Vorschriften die Berücksichtigung der Kinder mit Ablauf des April 1982 enden würde.

Entwurf

(3) Den Berechtigten, die für Dezember 1981 Kindergeld bezogen haben, braucht über die Minderung ihres Anspruchs, die sich ab Januar 1982 aus der Neufassung des § 10 ergibt, kein Bescheid erteilt zu werden.“

(2) *Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.*

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) unverändert

Absatz 2 entfällt

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeskindergeldgesetzes in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

§ 265 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- 1. In den einleitenden Worten des Satzes 3 werden die Worte „an Kindes Statt“ durch die Worte „als Kind“ ersetzt.**
- 2. In Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „18.“ durch die Zahl „16.“ ersetzt.**
- 3. Satz 4 erhält folgende Fassung:**
„In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 ist § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes, in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 und 3 ist § 2 Abs. 3 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Rose und Hoffmann (Saarbrücken)

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz — 2. HStruktG) — Drucksachen 9/795, 9/842 — wurde in der 53. bzw. 55. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. September bzw. 1. Oktober 1981 an den Haushaltsausschuß federführend und an den Innenausschuß, Finanzausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Verteidigungsausschuß, Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen. Der Artikel 6 dieses Entwurfs behandelt die vorgesehene Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, mit dem sich insbesondere als mitberatender Ausschuß der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßt und der seine Beratungen zu diesem Teil des Gesetzentwurfs am 28. Oktober 1981 abgeschlossen hat. Außerdem aber auch der Finanzausschuß am gleichen Tage, der unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit mit Mehrheit empfohlen hat, den Artikel 6 — Bundeskindergeldgesetz — aus dem Haushaltsstrukturgesetz herauszunehmen und als eigenes Gesetz mit der Überschrift „Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes“ zu behandeln. Diesem Votum hat sich auch der federführende Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 29. Oktober 1981 mit Mehrheit angeschlossen und empfiehlt deshalb dem Deutschen Bundestag, die Neuregelung des Bundeskindergeldrechts als eigenständiges Gesetz zu verabschieden.

Abweichend von dem Entwurf aus dem Haushaltsstrukturgesetz soll der § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes die Fassung erhalten, daß Kinder, die das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Schul- oder Berufsausbildung stehen, auch dann berücksichtigt werden, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Ausgenommen davon sollen Kinder sein, die durch eine Erwerbstätigkeit oder durch Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wenigstens 240 DM monatlich an Einkünften haben.

Die Änderung des § 17 dient der Klarstellung. Ebenso die des § 29 Abs. 1 Nr. 2, wo in der Strafnorm der Ordnungswidrigkeit deutlicher zum Ausdruck gebracht wird, daß Änderungen in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, mitgeteilt werden müssen. Schließlich mußten hier der Vollständigkeit halber auch entsprechende Bestimmungen im Lastenausgleichsgesetz geändert werden.

Der Kinderbegriff im Rahmen der Kriegsschadensrente nach dem LAG lehnt sich eng an die entsprechende Abgrenzung in § 2 des BKGG an; er ist daher auch in der Vergangenheit Änderungen dieser Abgrenzung jeweils angepaßt worden. Deshalb machen die in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 2 BKGG eine erneute Anpassung der Regelung in § 265 Abs. 2 LAG notwendig.

Dabei handelt es sich um die Herabsetzung der Altersgrenze für allgemein zu berücksichtigende Kinder vom 18. auf das 16. Lebensjahr (Nummer 2) und um die aus der Neufassung des § 2 Abs. 4 BKGG folgende Änderung der Verweisung in § 265 Abs. 2 Satz 4 LAG (Nummer 3). Bei dieser Gelegenheit soll der überholte Begriff „an Kindes Statt“ durch den dem geltenden Adoptionsrecht entsprechenden Begriff „als Kind“ ersetzt werden (Nummer 1).“

Insgesamt aber ist als wichtigste Maßnahme, wie im Entwurf enthalten, die Kürzung des Kindergeldes für Zweit- und Drittkinder jeweils um 20 DM auf 100 DM bzw. 220 DM zu nennen. Dazu ist in der Beschlußempfehlung ein Entschließungsantrag gestellt worden, der darauf verweist, daß die Streichung des steuerlichen Kinderbetreuungsbetrages (Artikel 25 des 2. HStruktG) im Zusammenhang mit den hier vorgeschlagenen Beschlüssen steht. Es wird deshalb davon ausgegangen, daß bei Streichung des Kinderbetreuungsbetrages der damit einzusparende Betrag gegen die Kindergeldkürzung aufgerechnet wird und auf diese Weise die Kürzungssätze für das zweite und dritte Kind reduziert werden können.

Der Gesetzentwurf soll zum 1. Januar 1982 in Kraft treten und wird dem Bundeshaushalt gegenüber der bisherigen Regelung für 1982 eine Entlastung von ca. 1 700 000 000 DM und ab 1983 um ca. 1 820 000 000 DM bringen.

Die entsprechenden Beschlüsse wurden mit Mehrheit im Ausschuß gefaßt.

Bonn, den 29. Oktober 1981

Dr. Rose Hoffmann (Saarbrücken)

Berichterstatte

